

# beA – wie läuft's?

Noch läuft die vom Gesetzgeber gewollte Übergangsphase, in der das beA ausprobiert werden kann und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nachrichten und Zustellungen im beA nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie zuvor ausdrücklich ihre Empfangsbereitschaft erklärt haben. Manche schieben das Thema beA deshalb noch auf die lange Bank. Doch der 1.1.2018 naht – und damit auch die (passive) Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO n.F. Grund genug, einmal zu hören, wie es eigentlich jetzt läuft mit dem beA. Das BRAK-Magazin hat bei Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK, nachgefragt.

## Herr Dr. Abend, wie ist der aktuelle Stand der beA-Nutzung?

Dr. Abend: Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben bereits eine beA-Karte. Die Erstregistrierung am Postfach führten indes deutlich weniger durch. Ich gehe davon aus, dass ein Grund für die Zurückhaltung die bisher noch nicht mögliche Nutzung des beA über Kanzleisoftware ist. Die Hersteller von Kanzleisoftware haben inzwischen Zugang zu der Softwareschnittstelle des beA-Produktionssystems, so dass wir das beA bald auch aus der gewohnten Kanzleisoftware ansteuern können.

## Was sollte man vor dem 1.1.2018 unbedingt noch tun?

Ab dem 1.1.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für das beA:

§ 31a VI BRAO wird dann vorsehen, dass Kolleginnen und Kollegen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen müssen. Wer noch keine beA-Karte hat, sollte daher baldmöglichst aktiv werden. Die Produktion und Auslieferung der Karten benötigen eine gewisse Zeit; die BNotK, die die Karten im Auftrag der BRAK ausstellt, und wir raten daher dringend, die beA-Karten vor dem 30.9.2017 zu bestellen [s. Info-Kasten auf S. 12]. Sinnvollerweise sollten Anwälte wenigstens eine beA-Karte für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Kanzlei bestellen, damit sie Versand und Abholung digitaler Dokumente über das beA an ihre gut ausgebildete und regelmäßig überwachte Assistenz delegieren können.

Auch das beA sollten wir in unseren Kanzleien in wiedereinsatzsicherer Weise nutzen.

Zudem wird ein Chipkartenlesegerät benötigt. Ich rate außerdem dazu, so bald wie möglich die Erstregistrierung durchzuführen und sich mit dem beA vertraut zu machen. Die Übergangsphase des § 31 RAVPV macht es möglich, zunächst Testnachrichten zu versenden, ohne mit Zustellungen an das beA rechnen zu müssen. Diese Trainingsmöglichkeit sollte jeder in Anspruch nehmen, wie auch den Besuch angebotener Schulungen für Anwälte und ihre Mitarbeiter. Ich empfehle auch, in dieser Erprobungsphase ein Konzept für die Rechtevergabe und für Vertretungen innerhalb der Kanzlei zu erarbeiten.

## Wie ist der Stand der technischen Entwicklung?

Das beA-System läuft insgesamt sehr stabil. Vor kurzem hat die BRAK mit einem Update der beA-Software neue Funktionen ergänzt: etwa individuell konfigurierbare Sichten auf Ordner im beA-Postfach, den Versand an mehrere Empfänger zugleich, eine verbesserte Rechteverwaltung mit vorab konfigurierbaren Zeiträumen der Rechtevergabe und eine neue Funktion zur Signaturprüfung.

## Welche Änderungen am beA wird es in Zukunft geben?

Voraussichtlich im Herbst 2017 erhält das beA weitere neue Funktionen: Eine „elektronische Unterschriftenmappe“ wird eine Signatur mehrerer Dokumente in einem Vorgang ermöglichen. Ganz oben steht derzeit die Verbesserung der Ansteuerung des beA durch Terminalserver in den Kanzleien.

Bis Ende 2017 wird die BRAK unter anderem das dann gesetzlich vorgesehene elektronische Empfangsbekanntnis und die technische Erkennbarkeit des „sicheren Übermittlungsweges“ (§ 20 III RAVPV n.F.) umsetzen. Auch die durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie neu vorgesehenen beA-Postfächer für „weitere Kanzleien“ sowie für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lässt die BRAK entwickeln.

Und was ist mit Syndikusrechtsanwälten?

beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte werden voraussichtlich im November 2017 zur Verfügung stehen. Daher können sie derzeit noch keine beA-Karten bestellen. Sobald das System auch beA für Syndikusrechtsanwälte ermöglicht, wird die BRAK über das Verfahren zur Nutzung dieser wichtigen Erweiterung des beA informieren.

## Und was ist mit Syndikusrechtsanwälten?

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.



Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell), ist Rechtsanwalt in Dresden und als 1. Vizepräsident der BRAK u.a. für Elektronischen Rechtsverkehr zuständig.

## beA auf einen Blick

Wo? beA-Webanwendung:  
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:  
<https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>

Infos? beA-Webseite:  
[www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)